



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5595

A14

30. 08. 2021

Aktenzeichen
4210 - III. 95
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schütz
Telefon: 0211 8792-453

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

TOP 21 „Umsetzungsstand des Landtagsbeschlusses „Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

**Umsetzungsstand des Landtagsbeschlusses
„Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 20. August 2021 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

I. Vorbemerkung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 den gemeinsamen Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen“ - LT-Drs. 17/4442 nebst Änderungsantrag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 2. Oktober 2019 - LT-Drs. 17/7554 - angenommen und damit die Landesregierung beauftragt,

1.
neben den bereits im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 eingestellten Mit-teln für zwei Häuser des Jugendrechts ab dem Haushaltsjahr 2020 sukzessive weitere von ihnen zu errichten, um der besonderen Bedeutung der Bekämpfung der Jugend-kriminalität gerecht zu werden,
2.
zu prüfen, inwiefern eine Ausweitung des Projekts „Staatsanwalt vor Ort“ in weiteren Städten geboten ist,
3.
den Landtag über die Erfahrungen zur Legalbewährung in den einzelnen Häusern des Jugendrechts zu informieren,
4.
nach erfolgter Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800/EU auf Bundesebene ihre Aus-wirkungen auf Nordrhein-Westfalen vorzustellen,
5.
zu prüfen, inwiefern die bestehenden Möglichkeiten zur Ableistung von Sozialstunden im Hinblick auf die Qualität und den pädagogischen Wert der zu verrichtenden Tätig-keiten für die Entwicklung der Jugendlichen ausreichend sind und wie diese Möglich-keiten gegebenenfalls erweitert werden können und
6.
zu prüfen, ob und inwieweit die Betreuung und Beschulung Jugendlicher in der Unter-suchungshaft und im Rahmen von Jugendstrafen ausgebaut werden kann.

II. Aktueller Stand der Umsetzung

1. Häuser des Jugendrechts

Die Landesregierung setzt bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität insbesondere auf einen Ausbau vernetzter Strukturen zwischen Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft. Einen wichtigen Baustein stellen hierbei die „Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter“ dar, welche die unterschiedlichen Kompetenzen von Polizei, Justiz und Jugendamt unter einem Dach bündeln.

Die Häuser des Jugendrechts leisten einen wesentlichen Beitrag bei der Vermeidung bzw. Durchbrechung krimineller Lebensverläufe und damit zur langfristigen Reduzierung der Straftatenbelastung durch Jugendliche und Heranwachsende. Der räumliche Zusammenzug der Kooperationspartner und die damit einhergehende Nähe der Mitarbeitenden tragen zu einem schnelleren, abgestimmten und erzieherisch wirkungsvollen Umgang mit auffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden bei. Die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens im Rahmen gemeinsamer Prognosen, aber auch die kontinuierliche Begleitung der Probanden im Rahmen von Fallkonferenzen sind optimiert und erweitern das bisherige Handlungsspektrum der beteiligten Behörden bei Probanden mit besonderen Interventionsbedarfen.

Nach Köln (2009), Paderborn (2014) und Dortmund (2016) sind in der laufenden Legislaturperiode Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter an den Standorten Essen (2018) und Oberhausen (2020) eröffnet worden. Anfang 2021 haben Angehörige des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zudem das künftige Haus des Jugendrechts in Düsseldorf bezogen, das seinen vollen Betrieb aufnehmen wird, sobald die notwendigen Umbauarbeiten für den Einzug der Polizei abgeschlossen sind. Auch in Münster soll ein Haus des Jugendrechts - nach derzeitiger Planung - noch in dieser Legislaturperiode an den Start gehen.

In drei weiteren Kommunen dauern die Planungen für die Eröffnung eines Hauses des Jugendrechts noch an. Das Ministerium der Justiz wirbt darüber hinaus bei möglichen Kooperationspartnern an weiteren potentiellen Standorten für das Projekt.

2. Staatsanwalt vor Ort

Das Konzept des „Staatsanwalts vor Ort“ sieht vor, dass eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt den Dienst an einigen Tagen in der Woche in der von ihr bzw. ihm betreuten Gemeinde versieht. Der „Staatsanwalt vor Ort“ steht dort als unmittelbarer Ansprechpartner für die Straf- und Jugendrichter, die Polizei, das Ordnungs- und Jugendamt sowie für andere lokale Einrichtungen aber auch für Bürgerinnen und Bürger zur

Verfügung. Die Tätigkeit vor Ort ermöglicht ihm nicht nur einen detaillierten Einblick in die örtlichen Kriminalitätsstrukturen, in die familiären Hintergründe und die Ursachen von Straftaten und eine enge Zusammenarbeit mit den anderen an der Strafverfolgung und Prävention beteiligten Behörden. Sie versetzt die Akteure gleichzeitig auch in die Lage, zielgenauer und schneller auf Straftaten und Gefährdungslagen zu reagieren. Mit der räumlichen Nähe rückt so die fachliche Zusammenarbeit zusammen. Auf aktuelle Kriminalitätsphänomene kann umgehend, konsequent, passgenau und abgestimmt reagiert werden.

Durch die Präsenz vor Ort wird Strafverfolgung aber nicht nur für den Täter spürbar, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar. Denn der „Staatsanwalt vor Ort“ gibt der entfernt liegenden Staatsanwaltschaft in der Öffentlichkeit ein Gesicht. Das Konzept des „Staatsanwalts vor Ort“ trägt damit auch zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei.

Das Projekt „Staatsanwalt vor Ort“ wurde bislang in

- Jülich (2018),
- Wipperfürth (2019) und
- Wuppertal-Barmen (2019)

umgesetzt. Im November 2017 wurde zudem in Remscheid das von 2006 bis Mai 2017 durchgeführte Projekt „Staatsanwalt vor Ort“ wieder aufgenommen. Auch die „Staatsanwälte vor Ort zur Bekämpfung der Clankriminalität“ gründen maßgeblich auf dem Gedanken der kurzen, schnellen Wege und der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung. Sie sind an lokalen Schwerpunkten der Clankriminalität - seit Juni 2018 - im Duisburger Norden und - seit Januar 2019 - in Essen eingerichtet, um verfestigte inkriminierte Strukturen aufzubrechen. Sie sind permanente Ansprechpartner für Polizei, Zoll, Ordnungsbehörden und andere Einrichtungen, die sich mit der Bekämpfung der Clankriminalität beschäftigen, und arbeiten mit diesen eng zusammen. Ihr Aufgabenbereich ist breit gefächert. Er reicht von der Verfolgung offen zu Tage tretender Straftaten bis hin zur Aufdeckung organisierter gewinnorientierter Kriminalität.

3. Legalbewährung in den Häusern des Jugendrechts

Belastbare Daten zur Legalbewährung sind frühestens nach 5 Jahren seit Bestehen eines Hauses des Jugendrechts zu erwarten. In Dortmund, Essen, Oberhausen und Düsseldorf liegen daher noch keine Daten zur Legalbewährung vor. In Köln bewegt sich der Anteil der Entlassungen aus dem Projekt aufgrund positiver Sozialprognose bei ca. 76 %, in Paderborn bei ca. 55 %. Aufgrund der in den Häusern des Jugendrechts unterschiedlichen Erhebungsmerkmale und zugrunde gelegten Definitionen von positiver Sozialprognose, die zur Entlassung aus dem Projekt führt, einerseits und Le-

galbewährung andererseits hat die zuständige Fachabteilung des Ministerium der Justiz zu einer Besprechung am 15. September 2021 eingeladen, in der einheitliche Kriterien festgelegt werden sollen.

4. Auswirkungen der EU-Richtlinie 2016/800/EU auf Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, mit welchem die EU-Richtlinie 2016/800/EU („Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“) umgesetzt wurde, ist erst am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft getreten. Die Auswirkungen der EU-Richtlinie auf Nordrhein-Westfalen lassen sich daher noch nicht abschätzen. Statistische Daten liegen für das Jahr 2020 nur in begrenztem Umfang vor. In vielen Bereichen werden Daten, z. B. zur Häufigkeit der Unterrichtung jugendlicher Beschuldigter bzw. ihrer Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter, gar nicht erhoben. Ein Vergleich zum Vorjahr verbietet sich zudem aufgrund der Pandemielage.

Hinzuweisen bleibt, dass in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Nordrhein-Westfalen inzwischen ein bundeseinheitliches Merkblatt und Belehrungsformulare in deutscher Sprache und verschiedenen Fremdsprachen für das Jugendstrafverfahren erstellt wurden. Diese hat das Ministerium der Justiz dem nachgeordneten Geschäftsbereich und dem Ministerium des Innern nebst einem Dokumentationsteil zur Verfügung gestellt. Um betroffene Jugendliche und Heranwachsende altersgerecht über den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens zu informieren, hat das zuständige Referat im Ministerium der Justiz zudem eine Kurzfassung des Merkblattes erarbeitet, welches Beschuldigten mit jeder Ladung übersandt werden soll.

Ein Link und ein QR-Code ermöglichen den Betroffenen den direkten Zugriff auf die auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz eingestellten Dokumente (<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/strafsachen/index.php>).

5. Prüfung der bestehenden Möglichkeiten zur Ableistung von Sozialstunden

Straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige dürfen mit ihren gerichtlich auferlegten Auflagen und Weisungen nicht sich selbst überlassen werden. Damit die Maßnahmen ihre Intention nicht verfehlen, bedarf es einer engen pädagogischen Begleitung. Die Landesregierung fördert landesweit insgesamt 11 Träger, die straffällig gewordene Jugendliche und junge Volljährige bei der Erfüllung ihrer Auflagen und Weisungen durch erfahrenes pädagogisches Personal begleiten (sog. Brücke-Projekte). Dazu werden jährlich Mittel in Höhe von rd. einer Million Euro aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW bereitgestellt. Die notwendige Mitwirkung während des Verfahrens nach dem Jugendgerichtsgesetz wird gemäß § 52 Abs. 1 und 3 SGB VIII durch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes, häufig auch in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe, gewährleistet. Die Betreuung erstreckt sich über das gesamte Verfahren. Bei der Jugendgerichtshilfe gemäß § 52 SGB VIII handelt es sich um eine Aufgabe, die im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung in eigener Gesamtverantwortung des Jugendamtes erledigt wird.

Darüber hinaus überarbeitet das Ministerium der Justiz mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium des Inneren sowie dem Ministerium für Schule und Bildung den Runderlass zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren und die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren mit dem Ziel, die beiden außergerichtlichen Verfahren an die heute gängige Praxis anzupassen.

6. Prüfung des Ausbaues der Betreuung und Beschulung Jugendlicher in der Untersuchungshaft und im Rahmen von Jugendstrafen

Die Betreuung und Beschulung Jugendlicher in der Untersuchungshaft und im Rahmen von Jugendstrafen ist grundsätzlich gut ausgebaut. Die jugendlichen Untersuchungsgefangenen haben im Allgemeinen den gleichen Zugang zu Schul- und Betreuungsangeboten wie die Strafgefangenen.

Für den Bereich der Betreuung besteht ein vielfältiges Angebot von Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen sowie der Einzelbetreuung.

Das schulische Angebot im Jugendvollzug reicht von Alphabetisierungskursen über Sprachförderung und Integrationsklassen bis hin zu abschlussbezogenen Schulmaßnahmen. Auch eine fachlich betreute Teilnahme an einem Abiturlehrgang als Fernkurs ist möglich.

Der aktuelle Sachstand hinsichtlich etwaiger Ausbaubedarfe stellt sich wie folgt dar:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Schulpflicht nach Maßgabe des gemeinsamen Runderlasses

Berufskolleg – Unterricht in Justizvollzugsanstalten Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4412 - IV. 49) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (III. 5.41 - 1/0 Nr. 270/85) vom 25. Juli 2016

in den Anstalten des Jugendvollzuges mit dem üblichen Fächerkanon weiterhin vollumfänglich sichergestellt ist. Vor dem Hintergrund der Belegungszahlen profitieren dabei Lehrkräfte und zu Schulende gleichermaßen von günstigen Klassengrößen, die eine auf die individuellen Lernschwächen und -stärken abgestimmte Unterrichtserteilung fördern. Darüber hinaus nehmen etwa Kurse wie „Deutsch als Fremdsprache“

und Förderkurse, in denen elementare Kenntnisse vermittelt werden, breiten Raum im pädagogischen Alltag ein.

Die pädagogischen Konzepte der Jugendanstalten sind inzwischen auch hinsichtlich der außerschulischen Angebote ausgewertet worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Praxis eine ausgewogene und angemessene Angebotspalette vorhält. Da die Vermittlung von Bildung besonders im Jugendvollzug als umfassende Aufgabe angesehen wird, sind über den pädagogischen Dienst hinaus dabei auch die übrigen Laufbahnen eingebunden.

Optimierungsbedarf könnte sich aus der beabsichtigten Ausweitung des Projektes EVALiS auf den Jugendvollzug ergeben. Im Erwachsenenvollzug ist insoweit Nachsteuerungsbedarf im Hinblick auf eine bessere Auslastung der landesweit vorgehaltenen Angebote identifiziert worden. Eine Kernarbeitsgruppe ist zurzeit damit befasst, hierzu einheitliche Standards zu erarbeiten. Da sich die Situation im Jugendvollzug allerdings übersichtlicher darstellt und die Akteure noch enger miteinander vernetzt sind, dürfte ein eventuell bestehender Bedarf in diesem Bereich geringer ausfallen.

Der Bedarf an Fortbildungen, um die erzieherische/pädagogische Handlungskompetenz von Bediensteten des Jugendvollzuges zu erweitern, wird aktuell durch die Berücksichtigung von Bediensteten des Jugendvollzuges bei Fortbildungen in Motivational Interviewing im Rahmen der bestehenden Kapazitäten gedeckt.

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Form die Einrichtung einer intensivpädagogischen Abteilung für junge weibliche Inhaftierte sinnvoll und umsetzbar ist, ist abhängig von den Erfahrungen und Evaluationsergebnissen des am 1. Dezember 2020 gestarteten und auf drei Jahre angelegten Modellprojekts „Wohngruppe mit einer intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug.“